



# HESSISCHER LANDTAG

07. 12. 2022

DDA

## Änderungsantrag

### Fraktion der SPD

#### Gesetzentwurf Landesregierung

#### Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (HEGovG) und weiterer Vorschriften

#### Drucksache 20/9427

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 a) erhält folgende Fassung:

„a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jede mit dem Vollzug von Verwaltungsleistungen betraute Stelle des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften ist zusätzlich verpflichtet, einen sicher verschlüsselten elektronischen Zugang zu eröffnen. Dies kann durch Bereitstellung eines Postfachs im Nutzerkonto nach § 2 Abs. 7 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des § 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), durch das besondere elektronische Behördenpostfach nach § 6 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), oder durch sonstige landeseinheitliche und mindestens gleichwertig verschlüsselte elektronische Zugänge erfolgen.“

b) In Nr. 2 wird folgende neue Nr. 2 d) angefügt:

„d) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Bei einem elektronischen Antrag auf Gewährung einer Verwaltungsleistung oder Vornahme einer Verwaltungshandlung ist eine elektronische Signatur oder eine sonstige Form der Unterschrift nur dann vorzusehen, wenn eine gesetzliche Regelung dies ausdrücklich anordnet. Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.“

c) In Nr. 2 wird folgende neue Nr. 2 e) angefügt:

„e) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu den Abs. 6 und 7.“

d) Es wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:

„6. § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige § 7 wird § 7 Abs. 1.

- bb) Es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:  
 „(2) Jede mit dem Vollzug von Verwaltungsleistungen betraute Stelle des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften soll bei Einführung elektronischer Aktenführung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2030 alle internen Verwaltungsabläufe evaluiert, analysiert und nach anerkannten Methoden im Hinblick auf die Dauer der Verfahren und den effizienten Einsatz personeller und sachlicher Ressourcen optimieren. Dabei sollen im Interesse der Beteiligten an Verwaltungsverfahren die Verwaltungsabläufe so ausgestaltet werden, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.““
- e) Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden zu den Nr. 7 und 8.
- f) Die bisherige Nr. 8 wird zu Nr. 9 und wie folgt gefasst:  
 „9. § 15 wird wie folgt geändert:  
 a) In Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Beauftragte der Landesregierung für E-Government und Informationstechnik (Chief Information Officer, CIO)“ durch „CIO“ ersetzt.  
 b) Es wird folgender neuer Abs.4 angefügt:  
 „(4) Die Landesregierung berichtet dem Landtag aller zwei Jahre über die Empfehlungen des E-Government-Rates und deren Umsetzung sowie mindestens über Stand der Nutzung von digitalen Technologien und Anwendungen in der Landes- und Gemeindeverwaltung, die Zahl der gemäß § 3 Abs. 4 verfügbaren elektronischen Antragsverfahren und deren Nutzungsgrad sowie über sonstige, für den Fortgang der Verwaltungsdigitalisierung und -modernisierung relevante Informationen, einschließlich der digitalen Infrastruktur der Haushalte und Unternehmen in Hessen als Voraussetzung der Nutzung elektronischer Verwaltungsleistungen.““
- g) Die bisherigen Nr. 9 bis 10 werden zu Nr. 10 bis 11.
- h) Die bisherige Nr. 11 wird aufgehoben und es wird folgende neue Nr. 12 eingefügt:  
 „12. Nach § 17 werden als §§ 18 bis 20 eingefügt:

„§ 18  
 Weiterbildung und Qualifizierung

Das Land bietet den Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten des Landes und der Gemeinden sowie Gemeindeverbänden sowie den weiteren Beschäftigten regelmäßig Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Umgang mit digitalen Anwendungen und elektronischen Verfahren an.

§ 19  
 Digitaltaugliche Normen

- (1) Bei der Vorbereitung von Rechtsetzungsvorhaben sowie von Gesetz- und Verordnungsentwürfen sind die Belange der Digitalisierung von Staat und Verwaltung durch die befassen Behörden zu beachten.
- (2) Bei der Gestaltung von Entwürfen für Gesetze, Rechtsverordnungen und Förderrichtlinien und bei der Überprüfung befristeter Gesetze, Rechtsverordnungen und Förderrichtlinien sind
1. die Vereinbarkeit mit fachrechtlichen Vorgaben zur Digitalisierung von Staat und Verwaltung, insbesondere in Bezug auf digitale Fachverfahren, Barrierefreiheit und allgemeine Leistungsinformationen in standardisierter Form,
  2. die Notwendigkeit von Verfahrensvorschriften, insbesondere von Mitwirkungs-, Nachweis- und Authentifizierungspflichten sowie die Möglichkeit, diese digital umzusetzen,
  3. die Notwendigkeit von Formvorschriften, insbesondere von Schriftformerfordernisse, sowie die Möglichkeit, diese digital umzusetzen,
  4. die Möglichkeit einer medienbruchfreien Kommunikation, insbesondere in Bezug auf eine digitale Abwicklung von Prozessen, sowie
  5. die voraussichtlichen Kosten und der voraussichtliche Nutzen einer digitalen Umsetzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu prüfen.

(3) Die für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den übrigen obersten Landesbehörden durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zu der Prüfung nach Abs. 2, insbesondere in Bezug auf technische Standards und digitale Fachverfahren, zu regeln.

#### § 20 Experimentierklausel

Zur Einführung und Fortentwicklung elektronischer Verwaltungsleistungen und Verwaltungsinfrastrukturen kann die jeweils fachlich zuständige Ministerin oder der jeweils fachlich zuständige Minister im Benehmen mit der oder dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und im Einvernehmen mit der für das Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsvollstreckungsrecht zuständige Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister sowie der für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung sachlich oder räumlich begrenzte Abweichungen von folgenden Vorschriften vorsehen:

1. Zuständigkeits- und Formvorschriften nach §§ 3, 3a, 27a, 33, 34, 37 Abs. 2 bis 5, §§ 41, 57, 64 und 69 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes,
2. § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 14. Februar 1957, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in Verbindung mit § 5 Abs. 4 bis 7, §§ 5a und 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),
3. sonstige landesgesetzliche Zuständigkeits- und Formvorschriften, soweit dies zur Erprobung neuer elektronischer Formen des Schriftformersatzes, der Übermittlung und Bekanntgabe von Dokumenten oder Erklärungen, der Vorlage von Nachweisen, der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung oder Weitergabe von Daten oder für die Erprobung der Dienste von zentralen Portalen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen, die Geltungsdauer kann nicht verlängert werden.““

- i) Die bisherige Nr. 12 wird zu Nr. 13 und wie folgt geändert:  
„Der bisherige § 18 wird zu § 21 und wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Das für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständige Ministerium“ durch „Die für Grundsatzfrage oder Verwaltungsautomation zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird die Angabe „2028“ durch „2030“ ersetzt.“

2. Es wird folgender neuer Artikel 4 eingefügt:

#### „Artikel 4 Änderung des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes

Das Hessische Mittelstandsförderungsgesetz vom 25. März 2013 (GVBl. S. 119) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Werden Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung im Rahmen von Verwaltungsverfahren umgesetzt, ist den Unternehmen der Zugang und der Abwicklung über elektronische Antragsverfahren zu ermöglichen. Die Fördermaßnahmen sind zur Sicherstellung ihrer Effizienz zu evaluieren und erforderlichenfalls an die jeweiligen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen.““

3. Der bisherige Art. 4 erhält die Artikelbezeichnung „5“.

**Begründung:****Zu Nr. 1 a)**

Die Veränderung in Nr. 1 a) stellt klar, dass jede mit dem Vollzug von Verwaltungsleistungen betraute Stelle des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften im Kontext

**Zu Nr. 1 b)**

Nr. 1 b) stellt klar, dass kein Erfordernis der Unterschrift oder Signatur vorliegt, wenn dieses nicht explizit in der Norm angeordnet wird. Sofern die dem Formular zugrundeliegende Rechtsnorm für die Erklärung explizit Schriftform anordnet, kann hier in der elektronischen Welt auch künftig nur eine Unterzeichnung über die qualifizierte elektronische Signatur sowie durch schriftformersetzenden Technologien abgebildet werden. Durch Rechtsvorschrift angeordnete Formulare, die an die Behörde elektronisch übermittelt werden, wie bspw. ausgefüllte PDF-Dokumente, sind ohne Unterschrift möglich.

**Zu Nr. 1 c)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 1 d)**

Bei Nr. 1 d) und der vorgenommenen Änderung in Nr. 6 aa) handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Änderung in Nr. 6 bb) stellt klar, dass bis zum 31.12.2030 eine Analyse der Prozesse durchgeführt werden soll. Diese hat das Ziel, die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung sowie die Kommunikation und Kooperation zwischen den Prozessbeteiligten, die Funktionsfähigkeit verwaltungsübergreifender Prozesse, ihre Ausrichtung auf den Stand der Technik und ihre Sicherheit zu verbessern. Übergreifendes Ziel der Prozessanalyse ist es, Schwachstellen in den bestehenden Prozessen aufzuzeigen und Optimierungspotenziale zu erkennen. Potenzielle Synergien aus der IT-gestützten Prozessabwicklung sind vollumfänglich zu heben und die Interoperabilität der neuen Prozesse mit vor- und nachgelagerten Prozessen ist sicherzustellen, wobei insbesondere die Schnittstellen dieser Prozesse zu externen Prozessbeteiligten zu berücksichtigen sind. Die Prozessanalyse ist zu dokumentieren, um eine verlässliche Grundlage für die informationstechnische Umsetzung zu schaffen.

**Zu Nr. 1 e)**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Nr. 1 d).

**Zu Nr. 1 f)**

Mit Nr. 1 f) wird ein Screening eingeführt, welches überprüft, welche Erfahrungen mit dem Gesetz vorliegen und inwieweit die Umsetzung des Gesetzes fortgeschritten ist.

**Zu Nr. 1 g)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 1 h)**

Durch die Änderung des § 18 wird die Grundlage der Qualifizierung des Personals festgelegt, die im Zuge der Digitalisierung unverzichtbar ist. Die zunehmende Digitalisierung, Einführung neuer elektronischer Verfahren und die damit einhergehende Ablösung der Bearbeitung von Vorgängen in Papierform erfordert bei den Bediensteten der öffentlichen Verwaltung die Bereitschaft und Offenheit zur Nutzung der Informationstechnik und entsprechende Kenntnisse und Kompetenzen. Eine Vielzahl bereits in der Verwaltung tätiger Bediensteter kommt aus IT-fremden Fachrichtungen. Der demografische Wandel und die hohe Altersstruktur in der öffentlichen Verwaltung machen es unumgänglich, die Bediensteten durch geeignete Schulungsmaßnahmen im Bereich der Informationstechnik zu unterstützen, damit diese den Anforderungen gerecht werden. Mit Hilfe von Qualifizierungsmaßnahmen muss gewährleistet werden, dass die Bediensteten IT- und E-Government-Kompetenzen erwerben und erhalten. So sind Fortbildungsmaßnahmen zu bereits eingeführten IT-Anwendungen durchzuführen, soweit diese notwendig erscheinen. Darüber hinaus sind bei der Einführung neuer Verfahren oder bei wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen Änderungen bestehender Verfahren entsprechende Schulungen durchzuführen.

**Zu Nr. 1 i)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Nr. 2**

Nr. 2 stellt klar, dass die elektronische Übermittlung ebenso im Kontext der Wirtschaftsförderung Rahmen von Verwaltungsverfahren für Unternehmen zu ermöglichen ist. Dabei sind die Fördermaßnahme regelmäßig im Sinne der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung zu überprüfen und zu optimieren.

**Zu Nr. 3**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von Nr. 2.

Wiesbaden, 6. Dezember 2022

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Günter Rudolph**